

Redaktionskommission
Antrag

Vom 17. Januar 2022

Nr. RG 0096/2021

Volksschulgesetz (VSG)

Beschlussesentwurf:

§ 2 Absatz 1 soll lauten:

¹ Die solothurnische Volksschule unterstützt die Familie in der Erziehung der Kinder zu Menschen, die sich vor Gott und gegenüber dem Nächsten verantwortlich wissen und **nach dieser Verantwortung** handeln. Sie entfaltet die seelischen, geistigen und körperlichen Kräfte in harmonischer Weise, erzieht zu selbständigem Denken und Arbeiten und vermittelt die grundlegenden Kenntnisse zur Bewährung im Leben.

§ 3 Absatz 3 Buchstabe b soll lauten:

b) an die **Aufwendungen**, die über den obligatorischen Teil hinausgehen.

§ 30 Absatz 3 soll eingeschoben werden (der bestehende Absatz 3 wird zu Absatz 4, der bestehende Absatz 4 wird zu Absatz 5 und der bestehende Absatz 5 wird zu Absatz 6):

³ Die Schulleitung der Regelschule beantragt die Aufnahme in die SpezA VK bei der kantonalen Aufsichtsbehörde.

§ 84 Absatz 2 soll lauten:

² Der Kanton beteiligt sich mit einer **Schülerpauschale** an den Kosten der Regelschule.

Änderungsantrag der Bildungs- und Kulturkommission:

§ 5 Absatz 1 soll lauten:

¹ Die Beantwortung von Fragen **zur** sozio-ökonomischen **Herkunft** ist freiwillig und die Auswertung der Daten erfolgt anonymisiert.

§ 22 Absatz 2 soll lauten:

² Ab dem **zweiten** Zyklus werden Zeugnisse ausgestellt.

§ 36 Absatz 2 soll lauten:

² Für den Besuch dieser Wahlangebote können die Einwohnergemeinden einen Beitrag der Eltern **bzw. Erziehungsberechtigten** verlangen. Die **Einwohnergemeinden** bestimmen die Tarife in einem rechtssetzenden Reglement.

§ 58 Absatz 1 Buchstabe b soll lauten:

b) über die ihre Kinder betreffenden Fragen, über die Leistungen, die Lernentwicklung, die überfachlichen Kompetenzen und die Absenzen ihrer Kinder und die Arbeit in deren Schulen und Klassen **regelmässig** informiert;

§ 65 Absatz 1 Buchstabe b soll lauten:

b) teilweiser oder vollständiger Ausschluss vom Unterricht während höchstens zwölf Wochen pro Schuljahr. Dauert der Unterrichtsausschluss länger als **sieben** Tage, ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zwingend zu benachrichtigen.

§ 81 Absatz 3 soll lauten:

³ Die kantonale Aufsichtsbehörde und die Schulleitungen sorgen dafür, dass die Weiterbildung der Lehrpersonen grundsätzlich während der unterrichtsfreien Zeit stattfindet. Aus besonderen Gründen, insbesondere bei gesamtkantonalen Veranstaltungen und kollektiven Weiterbildungen, darf die Weiterbildung auch während der Schulzeit stattfinden.

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats und zum Änderungsantrag der Bildungs- und Kulturkommission.

Für die Redaktionskommission

Präsident:	Aktuarin:
Thomas Fürst	Patricia Etter

Sprecher/in der Kommission: Thomas Fürst